

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Initiativen
Publikationsdatum: KABBL 21.11.2024
Öffentlich einsehbar bis: 21.11.2026
Meldungsnummer: PL-BL30-0000000038

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Vorgeprüfte Initiative – BLKB – die Bank fürs Baselbiet

Titel der Initiative
BLKB – die Bank fürs Baselbiet

Verfügung

vom 18. November 2024

betreffend

Vorprüfung einer formulierten Gesetzesinitiative

I. Initiativtext

Am 14. Juni 2024 bzw. 5. November 2024 reichte ein Komitee der Landeskanzlei jeweils einen Entwurf zur formulierten Gesetzesinitiative «**BLKB – die Bank fürs Baselbiet**» betreffend Teilrevision des Kantonalbankgesetzes zur Vorprüfung ein. Die Landeskanzlei hat das Komitee formell beraten gemäss § 68 Abs. 4 GpR. Die formulierte Gesetzesinitiative hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende, formulierte Begehren:

Das Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 (SGS 371; Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

1 Die Bank bietet die üblichen Dienstleistungen einer Regionalbank an. Dies sind im Wesentlichen:

a. (neu) die Zurverfügungstellung von Krediten und Hypotheken an private wie auch gewerbliche Kunden in der Region;

b. (neu) die Zurverfügungstellung der üblichen Bankdienstleistungen für Private, KMUs, Landwirtschaftsbetriebe und der öffentlichen Hand in unserer Region;

c. (neu) die Schaffung von geeigneten Anlagemöglichkeiten für Kundenvermögen für Kunden unserer Region.

3 Besonders zu berücksichtigen sind die Bedürfnisse der folgenden regionalen Kundengruppen:

a. die öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften;

b. die Arbeitnehmenden;

c. die kleinen und mittleren Unternehmen;

d. die Landwirtschaft;

e. die privaten Haushalte.

4 Die Bank kann Projekte unterstützen, die der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Kantons oder der Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums im Kanton dienen.

5 Die Bank agiert parteipolitisch unabhängig, handelt wertneutral und ist in politischen sowie gesellschaftspolitischen Angelegenheiten stets zurückhaltend. Bankrat und Geschäftsleitung treten in der Öffentlichkeit grundsätzlich dezent auf.

6 Die Bank strebt eine schlanke Organisation mit kostengünstigen Strukturen an, um ihren Kunden faire und möglichst vorteilhafte Gebühren- und Zinskonditionen anbieten zu können. Auch zielt sie darauf ab, bei ihren Kunden mit einfachen Prozessen für eine administrative Entlastung zu sorgen.

§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

2 Die Bank leistet dem Kanton eine jährliche Abgeltung für die Staatsgarantie.

3 Die Entschädigung für die Staatsgarantie beträgt mindestens 1/25 vom Geschäftserfolg, sofern die aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllt sind und im betreffenden Berichtsjahr ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet wurde.

4 Vom noch zur Verfügung stehenden Geschäftserfolg wird mindestens die Hälfte für eine anteilmässig gleich hohe Ausschüttung auf dem Dotations- und Zertifikatskapital verwendet.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

1 Der geographische Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz.

2 Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland unterliegen höheren Risikoanforderungen und sind nur zulässig, soweit die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton und die Höhe der Entschädigung für die Staatsgarantie nicht wesentlich negativ beeinträchtigt werden.

§ 8 Abs. 3 (totalrevidiert)

3 Der Landrat oder der Regierungsrat können zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen jederzeit eine besondere Untersuchung durch eine unabhängige, von der Eidgenössischen Bankenkommission anerkannten Revisionsstelle einleiten, wenn dies zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Kantons erforderlich ist.

§ 10 (totalrevidiert) Bankrat

1 Der Bankrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeslossen die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident.

2 Auf Antrag des Regierungsrats wählt der Landrat die Mitglieder des Bankrats sowie die Bankratspräsidentin oder den Bankratspräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.

3 Bei begründeten Bedenken kann der Landrat die Wahl einzelner Bankratskandidierender im Sinne eines Vetorechts ablehnen.

4 Die Mitglieder des Bankrats sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäfts und andere für die Bank wichtige Kompetenzen verfügen.

5 Die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident ist durch eine eigene, langjährige operative Tätigkeit mit dem Bankgeschäft vertraut.

6 Die Mehrheit der Mitglieder des Bankrats hat ihren Wohnsitz im Kanton.

7 Mitglieder des Bankrats dürfen kein politisches Amt ausüben, und sie dürfen nicht als Angestellte, Beauftragte oder Organe eines mit der Bank in ihrem Kerngeschäft und in ihrem Hauptgeschäftskreis konkurrierenden Unternehmens tätig sein.

8 Mitglieder des Bankrats können vom Landrat nach vorheriger Anhörung abberufen werden, wobei Entschädigungsansprüche der Abberufenen vorbehalten bleiben.

§ 13 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

3 Der Bruttolohn eines Mitglieds der Geschäftsleitung beträgt maximal das Doppelte des Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrats.

4 Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten im Verhältnis zu ihrem Lohn maximal die gleichen Vorsorgebeiträge wie alle anderen Mitarbeitenden.

5 Der Landrat kann den Bruttolohn und die Vorsorgeleistungen an die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der Teuerung anpassen.

6 Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung im Voraus, keine Prämie für Käufe und Verkäufe von anderen Gesellschaften und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe.

7 Den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist jegliche berufliche Tätigkeit in einem anderen Unternehmen verwehrt. Der Bankrat kann Ausnahmen im Interesse der Bank beschliessen.

§ 16 Reingewinn (aufgehoben)

Dem Initiativkomitee gehören folgende Personen an. Sie sind berechtigt, die Initiative mit der Mehrheit der Komitee-Mitglieder zurückzuziehen.

Peter Riebli, Bünten 17, 4446 Buckten (Präsident); Laura Grazioli, Fluhberg 19, 4450 Sissach; Stefan Degen, Langmattweg 41, 4460 Gelterkinden; Christine Frey, Gruthweg 53, 4142 Münchenstein; Felix Haberthür, Hölzlistrasse 16, 4102 Binningen; Alain Tüscher, Sappetenstrasse 22, 4416 Bubendorf; Ernst Lüthi, Eggstrasse 9 4433 Ramilnsburg; Dario Rigo, Ribistrasse 22, 4466 Ormalingen.

II. Erwägungen

Auf kantonaler Ebene normieren verschiedene rechtliche Grundlagen die Vorprüfung einer Initiative. Gemäss § 68 Abs. 1 GpR prüft die Landeskanzlei, ob die Unterschriftenliste zu einer Volksinitiative den formellen Erfordernissen gemäss § 69 GpR genügt und ob die in § 28 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 68 Abs. 2 GpR darf ein Initiativtitel nicht offensichtlich irreführend sein, keine kommerzielle Werbung enthalten und nicht zu Verwechslungen Anlass geben. Aus dem Titel der vorliegenden Initiative wird die Stossrichtung des Begehrens klar, er enthält weder kommerzielle Werbung, noch gibt er zu Verwechslungen Anlass. Er erfüllt die gesetzlichen Anforderungen formell wie materiell.

III. Entscheid

Demgemäß wird verfügt:

1. Die am 14. Juni 2024 bzw. 5. November 2024 eingereichte Unterschriftenliste für die formulierte Gesetzesinitiative **«BLKB – die Bank fürs Baselbiet»** betreffend Teilrevision des Kantonalbankgesetzes sowie deren Initiativtitel erfüllen die rechtlichen Erfordernisse.
2. Diese Verfügung ist im Amtsblatt vom **21. November 2024** zu veröffentlichen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf § 88 Abs. 2 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist

3 Tage

Formulierte Gesetzesinitiative betreffend Teilrevision des Kantonalbankgesetzes

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 das folgende, formulierte Begehr:

Das Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 (SGS 371; Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 [geändert], Abs. 3 [neu], Abs. 4 [neu], Abs. 5 [neu], Abs. 6 [neu]

- 1 Die Bank bietet die üblichen Dienstleistungen einer Regionalbank an. Dies sind im Wesentlichen:
 - a. [neu] die Zurverfügungstellung von Krediten und Hypotheken an private wie auch gewerbliche Kunden in der Region;
 - b. [neu] die Zurverfügungstellung der üblichen Bankdienstleistungen für Private, KMUs, Landwirtschaftsbetriebe und der öffentlichen Hand in unserer Region;
 - c. [neu] die Schaffung von geeigneten Anlagemöglichkeiten für Kundenvermögen für Kunden unserer Region.
- 2 Besonders zu berücksichtigen sind die Bedürfnisse der folgenden regionalen Kundengruppen:
 - a. die öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften;
 - b. die Arbeitnehmenden;
 - c. die kleinen und mittleren Unternehmen;
 - d. die Landwirtschaft;
 - e. die privaten Haushalte.
- 3 Die Bank kann Projekte unterstützen, die der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Kantons oder der Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums im Kanton dienen.
- 4 Die Bank agiert parteipolitisch unabhängig, handelt wertneutral und ist in politischen sowie gesellschaftspolitischen Angelegenheiten stets zurückhaltend. Bankrat und Geschäftsleitung treten in der Öffentlichkeit grundsätzlich dezent auf.
- 5 Die Bank strebt eine schlanke Organisation mit kostengünstigen Strukturen an, um ihren Kunden faire und möglichst vorteilhafte Gebühren- und Zinskonditionen anbieten zu können. Auch zielt sie darauf ab, bei ihren Kunden mit einfachen Prozessen für eine administrative Entlastung zu sorgen.

§ 4 Abs. 2 [geändert], Abs. 3 [neu], Abs. 4 [neu]

- 2 Die Bank leistet dem Kanton eine jährliche Abgeltung für die Staatsgarantie.
- 3 Die Entschädigung für die Staatsgarantie beträgt mindestens 1/25 vom Geschäftserfolg, sofern dieaufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllt sind und im betreffenden Berichtsjahr ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet wurde.
- 4 Vom noch zur Verfügung stehenden Geschäftserfolg wird mindestens die Hälfte für eine anteilmässig gleich hohe Ausschüttung auf dem Dotations- und Zertifikatkapital verwendet.

§ 7 Abs. 1 [geändert], Abs. 2 [geändert]

- 1 Der geographische Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz.
- 2 Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland unterliegen höheren Risikoanforderungen und sind nur zulässig, soweit die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton und die Höhe der Entschädigung für die Staatsgarantie nicht wesentlich negativ beeinträchtigt werden.

§ 8 Abs. 3 [totalrevidiert]

- 3 Der Landrat oder der Regierungsrat können zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen jederzeit eine besondere Untersuchung durch eine unabhängige, von der Eidgenössischen Bankenkommission anerkannten Revisionsstelle einleiten, wenn dies zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Kantons erforderlich ist.

§ 10 [totalrevidiert]

Bankrat

- 1 Der Bankrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident.
- 2 Auf Antrag des Regierungsrats wählt der Landrat die Mitglieder des Bankrats sowie die Bankratspräsidentin oder den Bankratspräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.
- 3 Bei begründeten Bedenken kann der Landrat die Wahl einzelner Bankratskandidierender im Sinne eines Vetorechts ablehnen.
- 4 Die Mitglieder des Bankrats sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäfts und andere für die Bank wichtige Kompetenzen verfügen.
- 5 Die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident ist durch eine eigene, langjährige operative Tätigkeit mit dem Bankgeschäft vertraut.
- 6 Die Mehrheit der Mitglieder des Bankrats hat ihren Wohnsitz im Kanton.
- 7 Mitglieder des Bankrats dürfen kein politisches Amt ausüben, und sie dürfen nicht als Angestellte, Beauftragte oder Organe eines mit der Bank in ihrem Kerngeschäft und in ihrem Hauptgeschäftskreis konkurrierenden Unternehmens tätig sein.
- 8 Mitglieder des Bankrats können vom Landrat nach vorheriger Anhörung abberufen werden, wobei Entschädigungsansprüche der Abberufenen vorbehalten bleiben.

§ 13 Abs. 3 [neu], Abs. 4 [neu], Abs. 5 [neu], Abs. 6 [neu], Abs. 7 [neu]

- 3 Der Bruttolohn eines Mitglieds der Geschäftsleitung beträgt maximal das Doppelte des Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrats.
- 4 Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten im Verhältnis zu ihrem Lohn maximal die gleichen Vorsorgebeiträge wie alle anderen Mitarbeitenden.
- 5 Der Landrat kann den Bruttolohn und die Vorsorgeleistungen an die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der Teuerung anpassen.
- 6 Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung im Voraus, keine Prämie für Käufe und Verkäufe von anderen Gesellschaften und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe.
- 7 Den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist jegliche berufliche Tätigkeit in einem anderen Unternehmen verwehrt. Der Bankrat kann Ausnahmen im Interesse der Bank beschliessen.

§ 16 Reingewinn [aufgehoben]

Datum der Publikation im Amtsblatt: tbd

Nur stimmberechtigte Personen mit Wohnsitz in der gleichen Gemeinde!

PLZ: _____ Gemeinde: _____

Name, Vorname	Geburtsdatum (Tag/Mt/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.				
2.				
3.				
4.				

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0).

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen:

Namen und Adressen von mindestens 7 im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen. Peter Riebli, Bünten 17, 4446 Buckten (Präsident); Laura Grazioli, Fluhberg 19, 4450 Sissach; Stefan Degen, Langmattweg 41, 4460 Gelterkinden; Christine Frey, Gruthweg 53, 4142 Münchenstein; Felix Haberthür, Höhlzistrasse 16, 4102 Binningen; Alain Tüscher, Sappetenstrasse 22, 4416 Bubendorf; Ernst Lüthi, Eggstrasse 9 4433 Ramilnsburg; Dario Rigo, Ribistrasse 22, 4466 Ormalingen.

Bitte so rasch als möglich zurücksenden an:

Initiativkomitee «BLKB – die Bank fürs Baselbiet», c/o Peter Riebli, Bünten 17, 4446 Buckten